

Sitzung vom 28. Februar 2001

255. Anfrage (Fragwürdiges Vorgehen bei den Berufungen an die Pädagogische Hochschule)

Kantonsrat Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a.A., und Mitunterzeichnende haben am 18. Dezember 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Vergangene Woche sind die drei Einervorschläge der Findungskommission für die drei Prorektorate der PH publik geworden. Sie haben in weiten Kreisen der Lehrerbildung Bestürzung, ja Resignation ausgelöst. Im Personalgesetz steht wörtlich: «Besondere Sorgfalt verwendet der Regierungsrat auf die Auswahl der Vorgesetzten.» Wir gehen davon aus, dass dieser seine Aufsichtspflicht gegenüber Wahlgremien im Sinne des übergeordneten Personalgesetzes wahrnimmt. Aus dieser Sicht besteht Handlungsbedarf.

Leider war schon die Zusammensetzung der Findungskommission fragwürdig: Im Gremium befanden sich dem Vernehmen nach später gewählte und von einzelnen Kandidaten beruflich abhängige Mitglieder. Die Mitglieder mit universitärer beziehungsweise gymnasialer Herkunft waren (bezogen auf die Kernaufgaben der PH) übervertreten – also jene Kreise, die aus ihrer Ablehnung der Grundgedanken der neuen PH (Begegnung der pädagogischen Berufe unter einem Dach, Verstärkung der Berufsausbildung) gegenüber der vorbereitenden Kommission nie einen Hehl gemacht haben, was ein faires und objektives Verfahren verunmöglichte.

Auf die Ausschöpfung professioneller Auswahlmethoden (Einzelassessment, strukturierte Interviews, CV-Analyse) wurde verzichtet, obwohl es um hochstrategische Positionen für das Zürcher Bildungswesen geht. Der Antrag und die Kenntnisse der Dozierendenversammlung wurden weder gehört noch zur Beratung beigezogen. Dies hätte minimal die folgenden Elemente eines professionellen Anforderungsprofils ergeben:

- überdurchschnittliche analytische und konzeptionelle Fähigkeiten
- profunde, auch personelle Kenntnisse des Zürcher Bildungswesens (Priorität Volksschule)
- erfolgreiche Leitung grosser Projekte; Führungs- und Managementfähigkeiten (Zielkonflikte)

Bei der Durchführung eines professionellen Auswahlverfahrens wären Einervorschläge an den Fachhochschulrat undenkbar gewesen. Sie scheiden objektiv gleich und besser qualifizierte Kandidaturen aus. Hingegen wird beispielsweise eine auf diese anspruchsvolle strategische Funktion zu wenig vorbereitete Frau in eine äusserst schwierige und damit risikoreiche Situation gedrängt. Damit ist weder den Frauen noch der PH geholfen.

Die pädagogische Hochschule soll die Lehrerinnen- und Lehrerbildung nicht nur neu gestalten, sondern auch Bewährtes erhalten. Dies wird kaum gelingen, wenn die im bisherigen Aufbauprozess engagierten Kräfte aus der ESDK im Vorfeld der Wahl ohne nachvollziehbare Begründung von der Bewerbung um die Prorektorate ausgeschlossen werden.

Wir fragen deshalb den Regierungsrat in grosser Sorge an:

1. Gibt es minimale Richtlinien für die Ernennung einer Findungskommission und für deren Vorgehen im Berufungsverfahren?
2. Wie nimmt der Regierungsrat seine Aufsicht wahr?
3. Was meint er im vorliegenden Fall zur Gewichtung der Mitwirkungsrechte?
4. Ist er bereit, den offensichtlichen Mangel an gleichwertigen weiblichen Kandidaturen für die anvisierte Ebene durch konsequente Personalplanung anzugehen beziehungsweise zu beheben?

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a.A., und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Die Pädagogische Hochschule gehört laut § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule (OS 56,99) der Zürcher Fachhochschule als Teilschule an und untersteht in organisationsrechtlicher Hinsicht dem Gesetz über die Fachhochschulen und Höheren Fachschulen (Fachhochschulgesetz [LS 414.11]). Dieses Gesetz erklärt den Fachhoch-

schulrat in §21 Abs. 3 als abschliessend zuständig für die Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Schulleitung staatlicher Hochschulen. Der Fachhochschulrat wird sodann durch §21 Abs. 6 Fachhochschulgesetz ermächtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse wie Findungskommissionen einzusetzen. Demnach kommt dem Fachhochschulrat in Wahlgeschäften eine vom Gesetz gewollte hohe Autonomie und damit ein breiter Ermessensspielraum zu. Richtlinien über Ernennung und Vorgehen von Findungskommissionen sind bei dieser Ausgangslage nicht zweckmässig. Dass dem Regierungsrat gemäss §18 Abs. 1 Fachhochschulgesetz die allgemeine Aufsicht über die Hochschulen obliegt, ändert daran nichts. Die Aufsichtsbehörde hat gerade bei Fragen der Ermessensbetätigung der zuständigen Behörde Zurückhaltung zu üben. Es besteht daher nach der Ernennung der Prorektoren, die offensichtlich gut aufgenommen wurde, kein Anlass für Abklärungen über Zusammensetzung und Arbeit der Findungskommission. Diese Kommission hat zudem nur ein Antragsrecht. Was schliesslich den Mangel an weiblichen Kandidaturen angeht, so kann auf die Antwort des Regierungsrates auf eine Anfrage betreffend Umsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau an der Pädagogischen Hochschule verwiesen werden (KR-Nr. 372/2000).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. **Hirschi**